

Aktenzeichen: 5 AS 14/92
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 08. Dezember 1992
- 5 AS 14/92 -

I. Arbeitsgericht
Erfurt

Beschluß vom 13. November 1992
- 2 Ca 476/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtskräftiger Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ArbGG § 48 Abs. 1 n. F.; GVG § 17 a n. F.; ZPO § 36 Nr. 6

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 14/92

2 Ca 476/92 Erfurt

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. Dezember
1992 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Kreis-
gericht Sömmerda - Kammer für Landwirtschaftssa-
chen - bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat am 6. Januar 1992 zu gerichtlichem Protokoll
eine Kündigungsschutzklage gegen die Beklagte, die damals noch
keine eingetragene Genossenschaft war, erhoben und sich gegen die
ihm mit Schreiben vom 30. Dezember 1991 ausgesprochene "Entlas-
sung aus strukturellen Gründen" gewandt. Das angerufene Kreisge-



richt Erfurt - Kammer für Arbeitsrecht - hat sich nach Anhörung der Parteien durch Beschluß vom 8. Mai 1992 für sachlich nicht zuständig erklärt und das Verfahren an das Kreisgericht Sömmerda - Kammer für Landwirtschaftssachen - verwiesen. Dieser Beschluß ist den Parteien am 19. Mai 1992 zugestellt worden. Keine der Parteien hat ein Rechtsmittel eingelegt. Das Kreisgericht Sömmerda hat die Übernahme des Verfahrens durch Beschluß vom 3. August 1992 abgelehnt mit der Begründung, der Verweisungsbeschluß beruhe auf einem schweren Verfahrensverstoß und sei willkürlich. Es fehle überdies ein Antrag auf Verweisung. Das Kreisgericht Erfurt - Kammer für Arbeitsrecht - hat daraufhin die Akte dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Sachlich zuständig ist das Kreisgericht - Kammer für Landwirtschaftssachen - Sömmerda.

1. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt. Diese Vorschrift ist auch bei einem negativen Kompetenzkonflikt von Gerichten verschiedener Gerichtsbarkeiten anwendbar (BAGE 44, 246 = AP Nr. 34 zu § 36 ZPO). Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann von einer Partei oder durch ein Gericht gestellt werden. Das Bundesarbeitsgericht ist vorliegend für die beantragte Bestimmung zuständig, weil es in den Zuständigkeitsstreit zwischen dem Kreisgericht Erfurt - Kammer für Arbeitsrecht - und dem Kreisgericht Sömmerda - Kammer für Landwirtschaftssachen - zuerst um die Bestimmung gegangen worden ist (vgl. BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, m. w. N.; BGHZ 44, 14, 15).



2. Der Verweisungsbeschuß des Kreisgerichts Erfurt - Kammer für Arbeitsrecht - ist für das Kreisgericht Sömmerda - Kammer für Landwirtschaftssachen - bindend.

a) Rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse sind für das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend. Das folgt aus § 48 Abs. 1 ArbGG n. F., § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n. F.. Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO). Denn nur auf diese Weise kann der Zweck des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n. F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden.

Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht erreichen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; zum neuen Recht Beschlüsse vom 24. März 1992 - 5 AS 3/92 - sowie vom 26. März 1992 - 5 AS 7/91 -, beide n. v.; Zöller/Vollkommer, ZPO, 17. Aufl., § 36 Rz 25, 28; a. A. zum neuen Recht Zöller/Gummer, aaO, GVG, § 17 a Rz 13). Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 22. Januar 1992



- 5 AS 9/91 -, n. v., zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164).

Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschuß des Kreisgerichts Erfurt - Kammer für Arbeitsrecht - jedoch nicht. Der Beschluß ist nach Anhörung der Parteien ergangen und begründet worden. Er ist weiter förmlich zugestellt worden. Er beachtet daher sämtliche Erfordernisse des § 48 Abs. 1 ArbGG i.V. mit § 17 a GVG. Inhaltlich geht er davon aus, daß vorliegend eine Streitigkeit aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 3. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418) vorliegt. Nach dessen § 65 wäre für die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits das Landwirtschaftsgericht zuständig. Ob die Rechtsansicht des Kreisgerichts Erfurt - Kammer für Arbeitssachen - rechtlich zutrifft oder nicht, kann dahinstehen. Offensichtlich gesetzwidrig erscheint sie nicht.

Auch der fehlende Verweisungsantrag führt nicht zur offensichtlichen Gesetzwidrigkeit, wie sich bereits aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG n. F. ergibt.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

